

sich jedoch in seiner Provinz durch einen Bischof mit dem Pallium feierlich bekleiden lassen (*impositio pallii*). Bezüglich des *usus cappae magnae* schreibt V.: Der Bischof darf sie nur in seiner Diözese, der Erzbischof in seiner Provinz tragen; der Bischof behält den Caudatar in Gegenwart seines Metropoliten bzw. des (zuständigen) Nuntius, jedoch nicht in Gegenwart eines Kardinals; auch nur die Gegenwart eines Kardinals beraubt den Residentialbischof des *usus throni*, nicht jedoch die des Metropoliten bzw. des Nuntius. Den *usus baculi* verliert der Bischof nur in Gegenwart des Papstes.

Mit derselben Präzision kommentiert und entscheidet der Autor alle Fragen, die sich beim Gebrauch des Ceremoniale Epsicoporum stellen können. Es wäre zu wünschen, daß das Werk in die deutsche Sprache übersetzt wird und als Anhang der *ritus pontificalis hebdomadae sacrae restauratae* kommentiert wird. Es sei noch bemerkt, daß Msgr. Gromier wesentlich über den Kommentar des Kanonisten Catalani hinauskommt.

Willingen (Waldeck), Reg.-Bez. Hessen

Alfred Felbinger
Dr. phil., lic. in scient. eccles. oriental.

DIE „INSTRUCTIO“ VOM 3. SEPTEMBER 1958 UND DIE ÖSTERREICHISCHE ALLGEMEINE MESSORDNUNG. (Schluß)

b) Teilnahme der Gläubigen an der gelesenen Messe

Bei der Teilnahme der Gläubigen an der gelesenen Messe unterscheidet die *Instructio* drei Grade:

1. Der erste Grad besteht darin, daß jeder „*propria industria*“, aus eigenem Bemühen am hl. Opfer teilnimmt, entweder durch *innere Teilnahme* (fromme Aufmerksamkeit auf die wichtigsten Teile der hl. Messe) oder auch *äußere Teilnahme*, die in den verschiedenen Ländern verschieden sein kann. Beide, die innere und die äußere Teilnahme müssen jedoch so sein, daß sie mit den wichtigsten und wesentlichen Teilen der hl. Messe übereinstimmen. Die *Instructio* empfiehlt für diesen ersten Grad den Gebrauch eines Volksmissale (Nr. 29).

Man soll die Zeit während des hl. Meßopfers also nicht damit verbringen, daß man das Morgengebet oder den Rosenkranz betet, oder Lieder singt, die keinerlei Bezug zum hl. Opfer haben. Die liturgische Bewegung hat in dieser Hinsicht schon sehr vieles erreicht, was auch in der Enzyklika „*Mediator Dei*“ lobend erwähnt wird.

Das Missale für den Gebrauch der Gläubigen soll, wie die *Instructio* sagt, „*proprio captui accomodatum*“ sein, also dem Verständnis der Gläubigen angepaßt sein. Um diesem Wunsch der *Instructio* zu entsprechen, wäre es ohne Zweifel sehr nützlich, wenn die Texte der Volksmeßbücher, z. B. die Propriumtexte, nicht wörtliche Übersetzungen bieten würden, sondern leicht verständliche Gebete: „die fromme Betrachtung der Geheimnisse Jesu Christi oder die Verrichtung frommer Übungen und Gebete, die sich zwar der Form nach von den heiligen Riten unterscheiden, aber ihrem

inneren Wesen nach mit ihnen übereinstimmen“, „Jesu Christi mysteria pie meditando, vel alia peragendo pietatis exercitia aliasque fundendo preces quae, etsi forma a sacris ritibus differunt, natura tamen sua cum iisdem congruunt“ (Nr. 29 der Instructio, zitiert nach der Enzyklika „Mediator Dei“, A. A. S. 39 [1947] 560—561). In diesem Sinne hat man in Frankreich bereits ein Arbeiter-Missale herausgegeben.

2. Eine zweite Art der Teilnahme der Gläubigen an der gelesenen Messe ist jene der Gemeinschaft. Sie hilft jenen, die allein nicht tiefer eindringen können in den Geist des liturgischen Gebetes. Sie besteht darin, daß während der Meßfeier gemeinsam und laut Gebete gesprochen und Lieder in der Volkssprache gesungen werden. Diese Gebete und Gesänge sollen aber den einzelnen Teilen der hl. Messe inhaltlich entsprechen (Nr. 30).

3. Die dritte, vollkommenere Art der Teilnahme am hl. Opfer besteht darin, daß die Gläubigen dem Priester „*liturgisch antworten*“. Diese Art der Teilnahme ist in die meisten neueren Diözesan-Gesang- und -Gebetbücher aufgenommen worden und auch in der Allgemeinen Meßordnung der österreichischen Diözesen verankert. Die Instructio will die verschiedenen, manchmal voneinander abweichenden Richtlinien einheitlich regeln. Es kommen nicht nur die wenigen kurzen Antworten in Betracht, sondern auch andere, wichtigere Teile der hl. Messe, die gemeinsam mit dem Priester gesprochen werden sollen.

Die Instructio unterscheidet vier Grade dieser Teilnahme am heiligen Opfer.:

a) Der erste Grad besteht darin, daß die Gläubigen die *leichteren liturgischen Antworten* geben: Amen, et cum spiritu tuo usw.

b) Der zweite Grad geht einen Schritt weiter und besteht darin, daß auch *jene Texte* von den Gläubigen gesprochen werden, *die der Ministrant spricht*, also das Stufengebet, das Suscipiat usw. Wird während der heiligen Messe die hl. Kommunion ausgeteilt, sprechen sie auch das Confiteor und das dreimalige „Domine non sum dignus“. In der Allgemeinen Meßordnung unter der Überschrift „Stufengebet“ wären demnach die Worte zu streichen: aber nicht zur Kommunion.

c) Der dritte Grad der Teilnahme der Gläubigen an der gelesenen Messe besteht darin, daß sie mit dem Zelebranten auch das *Gloria*, das *Credo*, das *Sanctus* und *Agnus Dei* rezitieren.

d) Der vierte Grad, der jedoch nur in liturgisch geschulten Gemeinschaften, wie Seminarien oder klösterlichen Konventen möglich ist, besteht darin, daß auch das *Proprium der Messe* gemeinsam mit dem Zelebranten gesprochen wird, nämlich: Introitus, Graduale, Offertorium und Communio.

Es ist deutlich, daß diese Teilnahme am hl. Opfer immer in lateinischer Sprache geschehen muß. In dieser Hinsicht ist der erste Grad der Teilnahme überall möglich, während der zweite Grad, nach welchem die Gläubigen die Ministrantengebete mitsprechen sollen, schon erhebliche Schwierigkeiten bietet.

Etwas Neues bringt die Instructio bezüglich des „*Pater noster*“. Es ist das altehrwürdige Vorbereitungsgebet der Kirche zur heiligen Kommunion und hat als solches im Aufbau der heiligen Messe seit Gregor dem Großen seinen Platz nach dem Kanon vor den anderen Vorbereitungsgebeten auf die heilige Kommunion. Die Instructio schreibt nun vor, daß das „*Pater noster*“ in den gelesenen Messen, wenn es von den Gläubigen

laut gesprochen wird während der Priester es betet, das nur in lateinischer Sprache geschehen darf. Jede Rezitation in der Volkssprache wird verboten. Das Gebet des Herrn, einschließlich des „Amen“ am Schluß des Gebetes, soll gemeinsam mit dem Priester lateinisch gesprochen werden (Nr. 32).

Diese Vorschrift der *Instructio* ist eine Folge der Neuordnung der Karfreitagsliturgie, in welcher das „Pater noster“ von allen Anwesenden in lateinischer Sprache gebetet wird. Die Erfahrungen, die man gelegentlich der Einführung der neuen Karfreitagsliturgie gemacht hat, haben bewiesen, daß es überall leicht möglich ist, dieses Gebet gemeinschaftlich in lateinischer Sprache zu beten. Auch in den meisten orientalischen Liturgien wird das Gebet des Herrn ebenso wie das Kredo in der heiligen Messe vom ganzen Volk in der liturgischen Sprache gebetet. In den westlichen Liturgien jedoch wird das „Pater noster“ vom Priester allein gebetet oder gesungen.

Nun kann man die Frage stellen: Soll man die lateinische Rezitation des „Pater noster“ in die Allgemeine Meßordnung aufnehmen? In vielen Pfarren wäre es ohne Zweifel möglich, das „Pater noster“ vom Volk gemeinsam mit dem Priester in lateinischer Sprache beten zu lassen. Allerdings müßte ein würdiges Beten gewährleistet sein. Es müßte eine intensive Vorbereitung vorangehen wie z. B. das Einüben mit den Gläubigen, besonders den Kindern und Jugendlichen, wobei jeder den Text in der Hand hat und auf das korrekte Aussprechen der Worte sehr geachtet werden muß. Es muß, wie gesagt, die würdige und feierliche Rezitation dieses Gebetes garantiert sein, sonst machen wir lieber Gebrauch von der Vergünstigung, die uns durch das Schreiben des päpstlichen Staatssekretariates vom 24. Dezember 1943 gegeben wurde. Es besteht übrigens für die Länder, die ein derartiges Privileg nicht haben, keine Verpflichtung, das „Pater noster“ mit dem Priester lateinisch zu beten. Es heißt in der *Instructio* „*recitari potest*“. Wenn es aber in diesen Ländern zugleich mit dem Priester gebetet wird, dann muß es in lateinischer Sprache geschehen.

Wie in der gesungenen Messe (27c), können die Gläubigen auch in den gelesenen Messen vor der Austeilung der heiligen Kommunion gemeinsam mit dem Priester das dreimalige „*Domine non sum dignus*“ lateinisch beten. Auch dieser Text könnte eventuell von den Gläubigen erlernt werden. Schwieriger wird es wohl sein, auch das *Confiteor* von den Gläubigen beten zu lassen. Es darf nach der *Instructio* (Nr. 31b) von den Gläubigen gemeinsam gebetet werden.

Wenn bei der gelesenen Messe Lieder in der Volkssprache gesungen werden, so will die *Instructio*, daß deren Text den einzelnen Teilen der heiligen Messe angepaßt sei: „*singulis Missae partibus plane congruant*“ (Nr. 33 und 14b). Das läßt sich einigermaßen erreichen, wenn man für das Ordinarium Missae die in den Diözesan-Gesang- und -Gebetbüchern enthaltenen Meßlieder (z. B. die Haydn- oder Schubert-Messe) und für das Proprium Zeitlieder wählt. Allerdings ist die Anzahl der Lieder, deren Text dieser Vorschrift entspricht, nicht sehr groß.

Damit die Gläubigen dem Priester beim heiligen Opfer leicht folgen können, bestimmt die *Instructio*, daß der Priester, besonders in großen Kirchen, jene Texte, die nach Vorschrift der Rubriken „*clara voce*“ zu sprechen sind, so laut sprechen soll, daß sie von den Anwesenden gehört werden können: „*adeo elata voce dicat, ut omnes fideles sacram actionem opportune et commode sequi possint.*“

Wie beim Hochamt wird man auch bei den gelesenen Messen während der Wandlung vollständige Stille herrschen lassen (Nr. 27 f). Auch die Empfehlung, nach der heiligen Wandlung bis zum „Pater noster“ ein heiliges Schweigen zu beachten, wird man gut einführen können. Dadurch wird dem persönlichen Beten mehr Raum gegeben. Bezüglich der Stille während des Kanons stimmt die Allgemeine Meßordnung der österreichischen Diözesen weitgehend mit der Instructio überein. Es heißt in der Grundform beim Kanon: „In der Regel völlige Stille.“ In der Volksform wird vermerkt, daß das dreifache Gedenken „vom Vorbeter mit gedämpfter Stimme gesprochen werden soll“. Nach der Wandlung heißt es in der Grundform wieder: „In der Regel völlige Stille bis zum ‚Per omnia saecula‘.“ In der Volksform wird analog dem Memento vor der Wandlung wieder gesagt: „Vorbeter mit gedämpfter Stimme.“ Man sieht also, daß unsere Allgemeine Meßordnung von den Vorschriften der Instructio bezüglich der Stille während des Kanons nicht viel abweicht.

Wenn der Priester am Schluß der heiligen Messe den Segen erteilt, soll völlige Stille in der Kirche herrschen, ebenso wie beim Hochamt. Der Kommentator oder Vorbeter soll die Worte des Segens nicht sprechen. Der Priester soll dieselben so sprechen: „ut ab omnibus fidelibus intelligi possint“ (Nr. 27g). Unsere Allgemeine Meßordnung hat bezüglich des Segens in der Gemeinschaftsmesse die Rubrik: „Den Segen spricht der Priester immer lateinisch, worauf das Volk mit ‚Amen‘ antwortet (also nicht Volk: ‚Es segne uns...‘).“

4. Der Kommentator oder Vorbeter

Zum ersten Male wird in einem päpstlichen Dokument von dem Kommentator gesprochen. Der Name ist, wie P. Antonelli, Generalrelator der Heiligen Ritenkongregation, schreibt, nicht glücklich gewählt, weil er die Idee eines Kommentars wachruft. Die Aufgabe des Kommentators ist jedoch nicht, einen Kommentar zu einer liturgischen Funktion zu geben, sondern den Gläubigen durch kurze, präzise und würdige Hinweise während des Gemeinschaftsgottesdienstes in der aktiven Teilnahme an demselben behilflich zu sein. Man hat scheinbar einen besseren Namen nicht gefunden. Kardinal Lercaro von Bologna nennt ihn in seinem Direktorium „A messa figlioli“, Annunciatore, das belgische Directoire, verwendet den Namen „Commentateur“, während das französische und jenes von Barcelona diesen Namen nicht kennen, sondern die Aufgaben des Kommentators dem Vorbeter überlassen. In den ersten Jahrhunderten der Kirche wurde dieses Amt vom Diakon ausgeübt, wie es jetzt noch in den orientalischen Liturgien der Fall ist.

Die aktive Teilnahme der Gläubigen an der Liturgie, besonders bei außergewöhnlichen und reichhaltigen Funktionen, wird leichter erreicht, wenn sie durch einen Kommentator unterstützt wird. Er soll die einzelnen Gebete und Zeremonien kurz erklären, nicht übersetzen. Er leitet auch die äußere Teilnahme der Gläubigen an der Liturgie, indem er die Antworten, die Gebete und Gesänge sowie die Körperhaltung der Anwesenden regelt.

Damit keine Mißbräuche entstehen, hat die Instructio das Amt des Kommentators durch besondere Vorschriften geordnet (Nr. 96).

Diese sind folgende:

a) Das Amt des Kommentators soll durch einen Priester oder Kleriker versehen werden, falls ein solcher anwesend ist. Sonst durch einen Laien,

nicht aber durch eine Frau oder ein Mädchen. Im Notfall kann eine Frau wohl das Beten und Singen der Gläubigen leiten.

b) Priester oder Kleriker sollen bei der Ausübung dieses Amtes den Chorrock tragen und ihren Platz im Presbyterium, am Ambo oder auf der Kanzel haben. Falls ein Laie dieses Amt versieht, darf er weder im Presbyterium, noch auf der Kanzel seinen Platz haben.

c) Die Erklärungen müssen schriftlich vorbereitet werden, sie müssen kurz und klar sein und im rechten Augenblick mit ruhiger Stimme vorgetragen werden. Sie dürfen auch den Priester nicht stören, während er die liturgischen Texte spricht, oder gar ihn übertönen, sondern sie müssen immer Rücksicht auf den Zelebranten nehmen.

Die schriftlichen Texte für den Kommentator sowohl für die Gemeinschaftsmesse als auch für außergewöhnliche liturgische Funktionen könnten von einer, von der Österreichischen Liturgischen Kommission gebildeten Arbeitsgemeinschaft erarbeitet und der Bischofskonferenz zur Genehmigung vorgelegt werden.

Wird das Amt des Kommentators nach diesen Vorschriften ausgeübt, dann wird es viel zu einer würdigen Feier der Liturgie und zur aktiven Teilnahme der Gläubigen beitragen, es wird für sie eine wirkliche Hilfe sein, der heiligen Handlung mit Verständnis und Frömmigkeit zu folgen.

Die *Instructio* spricht auch von den *anderen Personen, die in den liturgischen Funktionen eine Aufgabe zu erfüllen haben*. Sie sollen sich nicht nur durch einen christlichen Lebenswandel auszeichnen, weil sie direkt in den liturgischen Feiern mitwirken, sie sollen auch die für ihren Dienst notwendigen Kenntnisse besitzen. Das gilt für den Mesner, die Ministranten, den Kommentator, den Vorbeter, aber auch für die Komponisten, Organisten, Chorleiter, Sänger und Instrumentalisten. Sie sollen sich auch mit der lateinischen Sprache vertraut machen und das erforderliche Fachwissen haben oder sich aneignen.

5. Pflege von Kirchenmusik und Liturgie

Das letzte Kapitel der *Instructio* handelt von der Pflege der Kirchenmusik und der Liturgie. Es sei hier nur kurz über diese Punkte der *Instructio* gesprochen. Die Pflege von Liturgie und Kirchenmusik muß schon in der Familie einsetzen. Die Kinder müssen bereits zur Teilnahme am heiligen Meßopfer und den frommen Übungen angehalten werden. In der Familie und in der Kirche sollen sie den religiösen Volksgesang kennen und lieben lernen (Nr. 105).

Diese in der Familie begonnene Pflege von Liturgie und Kirchen-gesang muß später in den verschiedenen Schularten nach Möglichkeit weitergeführt werden, und zwar sowohl in den Elementarschulen als auch in den Mittel- und Hochschulen (Nr. 106 bis 108).

Selbstverständlich müssen Liturgie und Kirchenmusik in ganz besonderer Weise in den Priesterseminaren und Ordenshäusern gepflegt werden. Bezüglich der Orden ist zu bemerken, daß die *Instructio* den Ordensobern und Oberinnen vorschreibt, dafür zu sorgen, daß alle, die in den Orden eintreten, eine gediegene Ausbildung in Liturgie und Kirchenmusik erhalten. Diese soll nicht auf die Ordensschulen beschränkt sein, sondern auch im Postulat und Noviziat gegeben werden. Das gilt natürlich in erhöhtem Maße für die Priesterseminarien (Nr. 109 und 110).

In den großen Gotteshäusern, besonders den Dom- und Kollegiatkirchen, den Abtei- und Ordenskirchen wird die Liturgie in glanzvollerer Weise gefeiert als in den kleinen Kirchen. Die *Instructio* ermahnt alle, die in diesen Kirchen bei den liturgischen Feiern mitwirken, daß sie sich bemühen, den Gesang und die Liturgie in vorbildlicher Weise auszuführen (Nr. 111).

Für die Pflege von Kirchenmusik und Liturgie in den Missionen werden besondere Weisungen gegeben (Nr. 112).

Schließlich spricht die *Instructio* in den letzten Nummern noch von den Kirchenchören, besonders den Knabenchören, von den Organisten- und Kirchenmusikschulen und jenen Organisationen, die sich die Pflege der Kirchenmusik als Aufgabe gestellt haben, wie z. B. der Gregorius- oder der Cäcilienverein (Nr. 113 bis 117).

Zum Schluß erinnert die *Instructio* an die von den Päpsten vorgeschriebenen Diözesankommissionen zur Pflege von Liturgie und Kirchenmusik. Der heilige Papst Pius X. hatte in seinem *Motu proprio* „*Tra le sollecitudini*“ vom 22. November 1903 (A.A.S.S. 36 [1903 bis 1904] und Decr. auth. S.R.C. Nr. 4121) eine *Kommission für Kirchenmusik* vorgeschrieben. Papst Pius XI. erließ ein Rundschreiben durch das päpstliche Staatssekretariat, wodurch für jede Diözese eine *Kommission für kirchliche Kunst* vorgeschrieben wurde (1. September 1924, Prot. Nr. 34.215). Papst Pius XII. endlich hat in der Enzyklika „*Mediator Dei*“ vom 20. November 1947 (A.A.S. 39 [1947], 561 bis 562) vorgeschrieben, daß in jeder Diözese eine *Kommission für Liturgie* vom Ordinarius ernannt werden soll. Diese drei Kommissionen sollen miteinander Fühlung haben und gegebenenfalls gemeinsame Sitzungen halten, um solche Fragen zu beraten, die in den Aufgabenkreis verschiedener Kommissionen fallen (Nr. 118).

Wie aus diesen Darlegungen ersichtlich ist, behandelt die *Instructio* der Heiligen Ritenkongregation vom 3. September 1958 eingehend die Fragen der Kirchenmusik und der Liturgie. Sie krönt in herrlicher Weise das große Werk der liturgischen Erneuerung des verstorbenen Papstes Pius XII. Das große Verdienst dieser *Instructio* besteht darin, für die ganze Kirche eine einheitliche Norm für die Feier des heiligen Meßopfers gegeben zu haben.

Wir werden das Andenken an den großen Papst Pius XII. am besten ehren und den schönsten Beitrag zur liturgischen Erneuerung in unseren Diözesen leisten, wenn wir im Geiste dieser *Instructio* nach den Weisungen unserer hochwürdigsten Bischöfe mitwirken, daß Liturgie und Kirchenmusik in würdiger Weise der Ehre Gottes und dem Heile der Gläubigen dienen.

Klagenfurt

Johann Schneider, Stadtpfarrer